

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An

Internationales Recht und Diplomatie

Generaldirektor der
Schneider-Institute.de
RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER
Telefax (privat)
Telefon (privat)
Schneider@muenster.de

Daten gespeichert gemäß DSGVO
USt-IdNr.: DE198574773

27. Februar 2026 – No. 28991a

Eine dem Frieden dienende Kriegserklärung*), *English: declaration of a defensive war, – fr.: déclaration de guerre défensive.*

Das Völkerrecht ist nicht statisch, sondern dynamisch. Das folgt daraus, daß insbesondere das Völker-Vertragsrecht ständig in Bewegung ist, die „Staatenpraxis“ sich ändern kann, und sogar die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“¹ einem Wandel in der Anschauung oder Anwendung unterliegen können.

A.

Das Völkerrecht besteht zum größten Teil aus internationalen Verträgen, diese bilden das Völkervertragsrecht. Alle internationalen und supranationalen Organisationen sind durch Verträge geschaffen worden, und viele Staaten regeln ihre Beziehungen untereinander durch Verträge.² Alle diese Verträge können entweder einseitig gekündigt oder einvernehmlich geändert werden, keiner dieser Verträge ist „in Stein gemeißelt“, das Vertragsrecht ist nicht statisch, sondern dynamisch.

Eines der bekanntesten Regelwerke des Völkervertragsrechts ist die Satzung der Vereinten Nationen (SVN)³, die in Deutschland üblicherweise als „Charta der Vereinten Nationen“ oder „UN-Charta“ bezeichnet wird.

Das Wort „Kriegserklärung“ kommt in der SVN nicht vor, weder in der unverbindlichen deutschen Übersetzung, noch in einer der verbindlichen Urschriften in den Vertragssprachen, denn durch die SVN sollen Angriffskriege (!) nicht geregelt, sondern ausgeschlossen werden.

Weniger als ein halbes Jahrhundert zuvor war das Völker-Vertragsrecht noch bemüht, Kriege nicht zu verhindern, sondern sie zu reglementieren.⁴

Ein Staat, der heute einem anderen Staat den Krieg erklärt, steht auf den ersten Blick also in dem Verdacht, einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg zu führen.

Trotz dieses ersten Anscheins ist das nicht immer richtig, was König Friedrich II. von Preußen schon 1756 wußte: „*Der Angreifer ist aber nicht der, der den ersten Schuß tut, sondern der, der den Plan faßt, seinen Nachbarn anzugreifen, und dies offen durch seine drohende Haltung kundgibt.*“⁵

Die Frage lautet deshalb, wann – bzw. „ab wann“ – eine illegale Aggression des Staates A den friedliebenden Staat B berechtigt, sich mit militärischen Mittel gegen den Aggressor A zu wehren, ohne selber in den falschen Verdacht zu geraten, der Aggressor zu sein.

Zur Klarstellung der Tatsache, daß der friedliebende Staat B das Opfer einer Aggression des Staates A und nicht selber der Aggressor ist, sollte B gegenüber A eine förmliche „Verteidigungs-Kriegserklärung“ (engl. „*declaration of a defensive war*“, fr.: *déclaration de guerre défensive*) abgeben.

Kriegserklärungen sind nach dem Zweiten Weltkrieg sozusagen „aus der Mode gekommen“, weil kaum ein Staat unter dem Eindruck von Artikel 51 SVN als Aggressor gelten wollte.

Obwohl seit 1945 wieder unzählige Kriege geführt wurden – bzw. werden – habe ich heute für die Zeit zwischen 1948 (arab.-isr. Krieg) und 2023 (Gaza-Krieg) nur 18 förmlich erklärte Kriege feststellen können.

Dabei ist es eine offensichtliche Tatsache, daß der illegale Angriffskrieg des Staates A gleichzeitig der berechtigte Verteidigungskrieg des Staates B ist.

Jeder angegriffene Staat ist deshalb immer gut beraten, eine förmliche Verteidigungs-Kriegserklärung abzugeben, und damit vor allem die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in Gang zu setzen.

Falls zum Beispiel der angegriffene Staat B dem Aggressor A den Verteidigungskrieg erklärt, führt das dazu, daß jeder neutrale Staat auf seinem Gebiet keine Stützpunkte des A und seiner Verbündeten dulden darf, und Truppenteile oder einzelne Kämpfer, die seine Grenzen überschritten haben oder noch überschreiten werden, internieren muß. Jeder neutrale Staat darf Kriegsschiffen des A und der Verbündeten des A nur 24 Stunden Asyl in seinen Häfen gewähren, und er muß den Überflug seines Territoriums durch Flugzeuge und Raketen des A und seiner Verbündeten wirksam verhindern.

B.

Vor diesem Hintergrund empfehle ich in dem aktuellen Konflikt zwischen dem Iran und den USA wegen des iranischen Atom- und Raketenprogrammes, in welchem die USA sich völkerrechtswidrig in die inneren Angelegenheiten Irans einmischen, den friedliebenden Iran verbal und real mit Krieg bedrohen, und schon eine riesige Streitmacht gegen den Iran in Stellung gebracht haben und weiter in Stellung bringen, daß der Iran den USA eine förmliche „Verteidigungs-Kriegserklärung“ präsentieren sollte, die wie folgt aussehen könnte.

ENTWURF / SPECIMEN:

US-AGGRESSION AGAINST IRAN

IRANIAN DECLARATION OF A DEFENSIVE WAR

Erklärung eines Verteidigungskrieges der friedliebenden souveränen Islamischen Republik Iran gegen die Vereinigten Staaten von Amerika (USA)

Die USA führen gegenwärtig einen nicht erklärten völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen den friedliebenden Iran, der deshalb nach Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen

- „das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ für sich und seine Verbündeten in Anspruch nimmt, um sich
- „bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“,
- wegen der illegalen Aggression der USA auch mit militärischen Mitteln gegen den Aggressor und seine Verbündeten zu verteidigen;
- **der Verteidigungskrieg (sic!) Irans gegen die USA mit dem Beginn der Feindseligkeiten am Freitag, den 27. Februar 2026, um 24 Uhr, wird deshalb hiermit förmlich erklärt,**
- **ebenso wird hiermit förmlich erklärt, daß die iranische Hauptstadt Teheran als „Offene Stadt“ unter den Schutz von Artikel 25 der Haager Landkriegsordnung gestellt und nicht verteidigt wird, — („Art. 25. Es ist verboten, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnungen oder Gebäude anzugreifen oder zu beschiessen.“ – „Art. 25. The attack or bombardment of towns, villages, habitations or buildings which are not defended, is prohibited.“) —, und**
- **die vorstehenden Erklärungen** werden hiermit nachrichtlich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und allen friedliebenden Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Kenntnis gegeben.

B e g r ü n d u n g :

[wird ausgeführt]⁶

*
* * *

Vgl. zum Beispiel Artikel 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

² Richard Wagner (1813-1883), „Das Rheingold“, Zweite Szene,

F a s o l t :

„Verträgen halte Treu!
Was du bist,
bist du nur durch Verträge;
bedungen ist,
wohl bedacht deine Macht.
Bist weiser du,
als witzig wir sind,
bandest uns Freie
zum Frieden du:
all deinem Wissen fluch' ich,
fliehe weit deinen Frieden,
weißt du nicht offen,
ehrlich und frei
Verträgen zu wahren die Treu!
Ein dummer Riese
rät dir das:
Du Weiser, wiss' es von ihm.“

W o t a n :

„Halt, du Wilder!
Nichts durch Gewalt!
Verträge schützt
meines Speeres Schaft:
spar' deines Hammers Heft!“

³ Satzung der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 431)

⁴ Abkommens über den Beginn der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, S. 82)

⁵ „Die Werke Friedrichs des Großen in deutscher Übersetzung“, herausgegeben von Gustav Berthold Volz, 1913, Dritter Band, „Geschichte des Siebenjährigen Krieges“, Erster Teil, Seite 166

⁶ Richard Wagner (1813-1883), „Das Rheingold“, Zweite Szene,

W o t a n :

„Nicht kennt ihr Loges Kunst:
reicher wiegt
seines Rates Wert,
zahlt er zögernd ihn aus.“

*) „Kriegserklärung“, siehe Artikel 1 des Abkommens über den Beginn der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, S. 82), *engl.* „*declaration of war*“, *fr.* „*déclaration de guerre*“.